



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.1828.01/04.8058.03/08.5015.03

ED/P081828  
Basel, 12. November 2008

Regierungsratsbeschluss  
vom 11. November 2008

## Ratschlag

betreffend

**Änderungen des Schulgesetzes (SG 410.100), des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel (SG 421.100) und des Gesetzes betreffend die Berufs- und Frauenfachschule (SG 423.100) zur Anpassung verschiedener personalrechtlicher Kompetenzen an den Weiterführenden Schulen, zur Vereinheitlichung von Zuständigkeiten, Strukturen und Begriffen namentlich an den Weiterführenden Schulen, zur rechtlichen Verankerung der Schule für Gestaltung sowie zur Anpassung und Aufhebung überholter Bestimmungen im Bereich der berufsbildenden Schulen**

sowie

**Motion Maria Iselin und Konsorten betreffend Änderung des Wahlverfahrens für Rektoratspersonen**

sowie

**Motion Isabel Koellreuter und Konsorten betreffend die Vertretung von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Inspektion**

# 1. Inhaltsverzeichnis

<b>1. Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Begehren .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Anlässe für das Begehren .....</b>	<b>4</b>
3.1 Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 über den Grossratsbeschluss betreffend "Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule, Änderung des Schulgesetzes» .....	4
3.2 Vereinheitlichung von Zuständigkeiten, Strukturen und Begriffen namentlich an den Weiterführenden Schulen.....	5
3.3 Rechtliche Verankerung der Schule für Gestaltung.....	5
3.4 Anpassung bzw. Aufhebung überholter Bestimmungen im Bereich der berufsbildenden Schulen.....	5
3.5 Motion Maria Iselin und Konsorten betreffend Änderung des Wahlverfahrens für Rektoratspersonen.....	5
3.6 Motion Isabel Koellreuter und Konsorten betreffend die Vertretung von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Inspektion.....	6
3.7 Die Reorganisation der kantonalen Verwaltung RV 09.....	7
<b>4. Übersicht über die beantragten Gesetzesanpassungen.....</b>	<b>9</b>
<b>5. Die Anpassungen im Einzelnen .....</b>	<b>12</b>
5.1 Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 über den Grossratsbeschluss betreffend Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule; Anpassung der Kompetenzen und Verfahren bei der Anstellung von Leitungspersonen; Anpassungen verschiedener personalrechtlicher Kompetenzen .....	13
5.1.1 Anstellung der Rektorinnen und Direktoren bzw. der Direktorinnen und Direktoren der Weiterführenden Schulen .....	13
5.1.2 Anstellung von Stellvertretungen der Direktionen und von Abteilungsleitungen der berufsbildenden Schulen.....	16
5.1.3 Anstellung von Lehrpersonen mit nicht anerkannter oder ohne Ausbildung.....	17
5.1.4 Anstellung von Lehrpersonen an den berufsbildenden Schulen.....	17
5.1.5 Änderung der Kompetenzebene bei der Versetzung von Lehrpersonen.....	17
5.1.6 Grundsatz über die Anstellungskompetenz des Erziehungsrats.....	18
5.2 Vereinheitlichung von Zuständigkeiten, Strukturen und Begriffen .....	18
5.2.1 Konsequente Verwendung des Begriffs Schule statt Schulhaus, Schulkonferenz statt Schulhaus- oder Lehrkräftekonferenz .....	18
5.2.2 Bezeichnung der Aufsichtsgremien der Weiterführenden Schulen .....	18
5.2.3 Entschädigung der Schulkommissionen an den Berufsfachschulen .....	19
5.2.4 Definition der Mitgliedschaft in den Schulkonferenzen .....	20
5.2.5 Vertretung der Schulkonferenzmitglieder im Schulrat und in der Schulkommission.....	20
5.2.6 Vertretung der Lernenden in der Schulkommission.....	21
5.2.7 Schweigepflicht der an der Anstellung von Leitungspersonen Beteiligten.....	21
5.2.8 Kompetenz Bildungsangebote und Bildungspläne an den Berufsfachschulen .....	21
5.2.9 Aufnahme in die Berufsfachschulen .....	22
5.2.10 Schulausschluss .....	22
5.2.11 Verfahren beim Erlass von Ordnungen.....	22
5.2.12 Schulkonferenz der Berufsfachschulen .....	23
5.3 Rechtliche Verankerung der Schule für Gestaltung.....	23
5.4 Anpassung überholter Bestimmungen im AGS- und BFS-Gesetz .....	23

5.5	Aufhebung obsoleter Paragraphen im AGS- und BFS-Gesetz.....	23
<b>6.</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>24</b>
<b>7.</b>	<b>Ergebnis der Konsultation.....</b>	<b>24</b>
<b>8.</b>	<b>Stellungnahme des Erziehungsrates.....</b>	<b>25</b>
<b>9.</b>	<b>Antrag .....</b>	<b>27</b>

## 2. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, Anpassungen im Schulgesetz, im Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS-Gesetz) sowie im Gesetz betreffend die Berufs- und Frauenfachschule (BFS-Gesetz) vorzunehmen sowie die Motion Maria Iselin und Konsorten betreffend Änderung des Wahlverfahrens für Rektoratspersonen und die Motionen Isabel Koellreuter und Konsorten betreffend die Vertretung von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Inspektion abzuschreiben.

## 3. Anlässe für das Begehren

### 3.1 Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 über den Grossratsbeschluss betreffend "Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule, Änderung des Schulgesetzes»

Am 1. Juni 2008 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Grossratsbeschluss betreffend "Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule" vom 20. Februar 2008 bestätigt. Damit sind zahlreiche Anpassungen im Schulgesetz für die Volksschulstufe, also den Kindergarten, die Primarschule, die Orientierungsschule und Weiterbildungsschule sowie für die Kleinklassen und Integrativen Schulungsformen in Kraft getreten, welche die Organisation der Volksschule, deren Leitungs- und Aufsichtsstrukturen sowie die Anstellungsverfahren neu regeln. Namentlich die Neuregelung der Kompetenzen und der Verfahren bei der Anstellung von Leitungspersonen der einzelnen Schule auf der Volksschulstufe sowie der schulübergreifenden Volksschulleitung schaffen rechtliche Differenzen zu den entsprechenden Kompetenzen und Verfahren an den so genannten Weiterführenden Schulen. Die Weiterführenden Schulen sind – von den 1. und 2. Gymnasialklassen abgesehen – im nachobligatorischen Bereich, also auf der Sekundarstufe II, tätig. Zu ihnen gehören die Gymnasien, die Berufsfachschulen, die Fachmaturitätsschule, die Wirtschaftsmittelschule, die Schule für Brückenangebote, die Maturitätsschule für Berufstätige und der Passerellenlehrgang. Eine unterschiedliche Gesetzesgrundlage für die Kompetenzen und Verfahren bei der Anstellung von Leitungspersonen auf der Volksschulstufe einerseits und auf der Sekundarstufe II andererseits lässt sich nicht begründen. Im Interesse der Rechtskohärenz wird deshalb mit diesem Ratschlag eine Angleichung der Rechtssetzung beider Stufen beantragt.

**Obwohl der vorliegende Ratschlag die Anpassung einer grossen Zahl von Gesetzesbestimmungen beantragt, löst er im Unterschied zum Grossratsbeschluss betreffend "Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule" keine strukturelle Reform auf der Sekundarstufe II aus (siehe v.a. Kap. 5.1.1): Die Schulstruktur sowie die Organisations- und Kompetenzgrundsätze auf dieser Stufe bleiben unverändert. Nicht betroffen sind auch die Bildungsangebote und –strukturen.**

### **3.2 Vereinheitlichung von Zuständigkeiten, Strukturen und Begriffen namentlich an den Weiterführenden Schulen**

Die Gymnasien, die Fachmaturitätsschule, die Wirtschaftsmittelschule und die Schule für Brückenangebote sind im Schulgesetz verankert, die Berufsfachschule Basel im Gesetz betreffend die Berufs- und Frauenfachschule (BFS-Gesetz), die Allgemeine Gewerbeschule Basel im gleichnamigen Gesetz (AGS-Gesetz), und die Schule für Gestaltung ist seit ihrer Trennung von der Allgemeinen Gewerbeschule zwar gesetzlich nicht explizit verankert, untersteht aber dem AGS-Gesetz. Die drei Gesetze regeln verschiedene Zuständigkeiten und Strukturen unterschiedlich. Ebenso uneinheitlich sind die Begrifflichkeiten. Manche Differenzen sind erklärbar und beruhen auf unterschiedlichen Organisationskonzepten und Traditionen der allgemein bildenden Schulen einerseits und der berufsbildenden Schulen andererseits. Andere Differenzen sind sachlich nicht begründet. Mit dem vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Reihe von Gesetzesanpassungen, die der Vereinheitlichung der Zuständigkeiten, Strukturen und Begriffe im ganzen Bereich der Weiterführenden Schulen dienen. Einige Anpassungen betreffen auch die Volksschulen.

### **3.3 Rechtliche Verankerung der Schule für Gestaltung**

Die Schule für Gestaltung, welche aus der Allgemeinen Gewerbeschule hervorgegangen ist, ist rechtlich nicht explizit verankert. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, das AGS-Gesetz so anzupassen, dass auch die Schule für Gestaltung eine explizite Rechtsgrundlage erhält.

### **3.4 Anpassung bzw. Aufhebung überholter Bestimmungen im Bereich der berufsbildenden Schulen**

Verschiedene Bestimmungen im AGS-Gesetz sowie im BFS-Gesetz sind überholt und sollen im Rahmen dieses Ratschlags angepasst oder, sofern deren Gehalt obsolet ist, aufgehoben werden. Der Regierungsrat hat sich entschlossen, auf einen Antrag, die beiden Gesetze zusammenzuführen und total zu revidieren, zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten. Dies deshalb, weil im Jahre 2009 mit der Erarbeitung eines neuen Bildungsgesetzes begonnen wird, in welches das AGS- und BFS-Gesetz integriert werden sollen. Am Vorabend des Beginns dieser Arbeit soll keine Totalrevision der Berufsfachschulgesetze vorgenommen werden, sondern nur je eine Teilrevision, welche das Wichtigste aktualisiert. Das bedeutet auch, dass mit diesem Ratschlag kleinere Normierungsdifferenzen zwischen den beiden Gesetzen, die sich aus der Tradition der Berufsfachschulen begründen, belassen wurden.

### **3.5 Motion Maria Iselin und Konsorten betreffend Änderung des Wahlverfahrens für Rektoratspersonen**

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2005 dem Regierungsrat den ersten, nachstehend festgehaltenen Analyseteil der Motion Maria Iselin zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

*"Die Anstellungsverfahren für Rektorate und Direktionen der Schulen im Kanton Basel-Stadt waren in den letzten Jahren in mehreren Fällen von gravierenden Misstößen begleitet. Unter den Folgen leiden nicht nur die involvierten Personen, sondern insbesondere auch Schülerinnen, Schüler und die Lehrpersonen an den jeweiligen*

Schulen. Nach Ankündigung des Rücktritts eines bisherigen Stelleninhabers oder einer bisherigen Stelleninhaberin vereinbart das Departement mit dem zuständigen Präsidium der Inspektion (oder Kommission) das Vorgehen. Nach der Ausarbeitung des Anforderungsprofils wird die Stelle ausgeschrieben. Die Inspektion legt ein Kriterienraster für die Beurteilung und entscheidet, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einem Hearing einzuladen sind. Aufgrund der Bewerbungsgespräche und nach Befragung des Vorstandes der Konferenz der Lehrpersonen formuliert die Inspektion einen Anstellungsvorschlag zu Händen des Erziehungsrates. Wenn es die Inspektion erlaubt, kann die Lehrkräftekonferenz ein freiwilliges Hearing mit den Kandidierenden durchführen. Der Erziehungsrat nimmt den Vorschlag der Inspektion entgegen. Zur Vorbereitung der Sitzung und zur eigenen Meinungsbildung lädt der Departementsvorsteher seinerseits die wichtigsten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein. In der Sitzung des Erziehungsrates werden die wichtigsten Bewerberinnen und Bewerber noch einmal befragt. Anschliessend gibt das Gremium seinen Anstellungsvorschlag zu Händen des Regierungsrates ab. Diesem steht der abschliessende Entscheid zu.

Dieses Verfahren weist gravierende strukturelle Mängel auf. Insbesondere sind zu viele Personen und zu viele Gremien involviert. In den Wahlvorschlägen an die nächste Instanz können die Hintergründe für oder gegen einzelne Kandidaturen nur sehr pauschal und wenig differenziert beleuchtet werden, weil finanzielle und personelle Ressourcen für eine umfassende Dokumentation des gesamten Selektionsprozesses nicht zur Verfügung stehen. Es besteht ein latentes Risiko, dass persönliche und politische Kriterien stärker gewichtet werden als die fachlichen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber, weil die Selektion durch zwei politisch zusammengesetzte Milizbehörden vorgenommen wird, welche für diese Aufgabe überdies nicht ausgebildet sind. Die gebotene Vertraulichkeit und der Datenschutz können nur unzureichend gewährleistet werden und der mehrmonatige Hürdenlauf ist für die Kandidierenden oft eine Zumutung. Der Kanton soll für die Wahl von Rektoratspersonen und Direktionen ein Verfahren einführen, welches die Anforderungen und Standards eines zeitgemässen und professionellen Anstellungsverfahrens für Kadermitarbeitende erfüllt."

Mit dem vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat Gesetzesanpassungen, welche dem Begehren der Motion Rechnung tragen.

### **3.6 Motion Isabel Koellreuter und Konsorten betreffend die Vertretung von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Inspektion**

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 17. September 2008 dem Regierungsrat folgende Motion Isabel Koellreuter zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

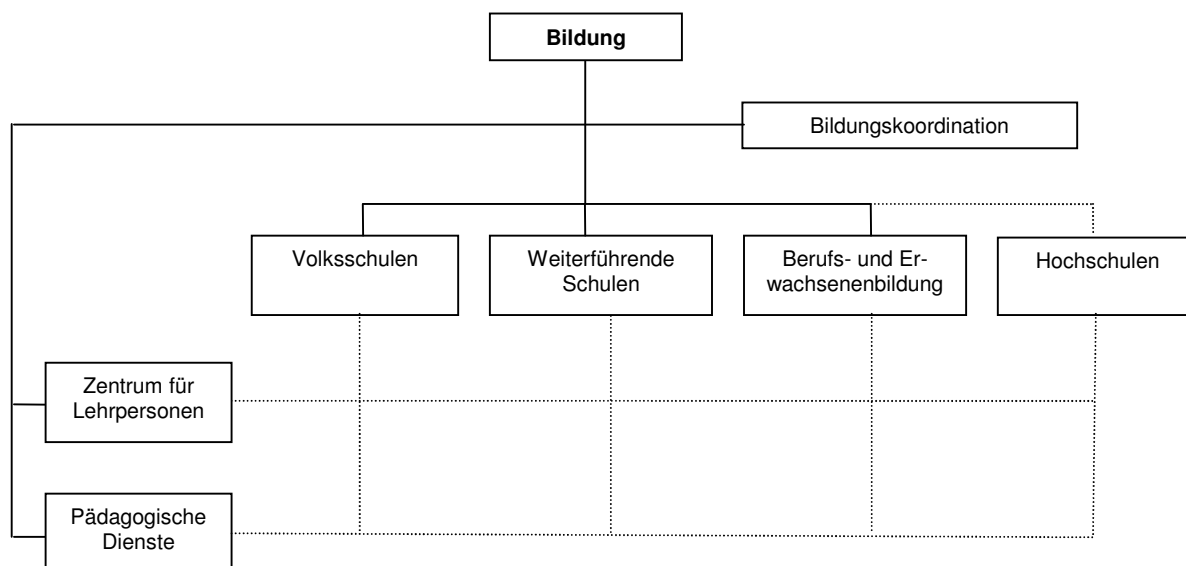
*"In der geplanten Revision des Schulgesetzes (Gesetzesänderung betr. Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule) ist die Etablierung von Schulräten geplant: Jedem Schulhaus soll ein Schulrat zugeordnet werden. Die Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule wird in dieses Gremium zwei Vertreterinnen oder Vertreter als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen können. Auf der Ebene der weiterführenden allgemein bildenden Schulen - den Gymnasien, der Schule für Brückenangebote und der Fachmaturitätsschule - wird es weiterhin sogenannte Inspektionen geben, welche aus sechs schulexternen Mitgliedern und einer Präsidentin / einem Präsidenten bestehen. An den Sitzungen der Inspektionen nehmen jeweils eine Vertretung der Schulleitung und zwei ständige Vertretungen des Schulhauses teil. Eine mögliche Vertretung der Schülerschaft ist in der Revi-*

*sion nicht vorgesehen. Dass die Schüler und Schülerinnen innerhalb der Schulräte die Möglichkeit zur Mitsprache und Mitgestaltung ihres Schulumfeldes erhalten, ist zu begrüssen und sollte in ähnlicher Form auch auf der Ebene der weiterführenden allgemein bildenden Schulen angewendet werden. Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, dem Grossen Rat eine Änderung des Schulgesetzes zu unterbreiten, welche die Vertretung der Schülerschaft auch in den Inspektionsgremien von Gymnasien, Schule für Brückenangebote und Fachmaturitätsschule vorsieht."*

Mit dem vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat Gesetzesanpassungen, welche dem Begehren der Motion Rechnung tragen.

### 3.7 Die Reorganisation der kantonalen Verwaltung RV 09

Am 1. Januar 2009 werden die neuen Strukturen der Regierungs- und Verwaltungsreorganisation RV09 wirksam. Das Erziehungsdepartement wird in die drei Bereiche „Bildung“, „Jugend, Familie und Sport“ und „Zentrale Dienste“ gegliedert. Die Schulen, welche von den mit diesem Ratschlag beantragten Gesetzesanpassungen betroffen sind, sind dem Bereich Bildung zugeordnet. Der Bereich Bildung ist wie folgt strukturiert:



Dem Bereich Bildung gehören die vier Abteilungen Volksschulen, Weiterführende Schulen, Berufs- und Erwachsenenbildung sowie Hochschulen an, ausserdem die Stabsstelle Bildungskoordination sowie die Schuldienste, welche einerseits im Zentrum für Lehrpersonen und andererseits in den Pädagogischen Diensten gebündelt werden. Den Volksschulen, Weiterführenden Schulen, Hochschulen, der Berufs- und Erwachsenenbildung sowie dem Zentrum für Lehrpersonen stehen je eine Leitung vor. Die Abteilung „Hochschulen“ bildet einen Sonderfall: Sie ist zum einen als Abteilung dem Bereich Bildung zugeordnet. Zum anderen ist ihre Leitung mit Blick auf die politischen Fragestellungen, die auch die interkantonale und eidgenössische Ebene betreffen, der oder dem Departementsvorstehenden direkt unterstellt.

Die meisten nachstehend erläuterten Gesetzesanpassungen betreffen die Abteilung der Weiterführenden Schulen. Der Abteilung gehören folgende Institutionen an:

*A Allgemein bildende weiterführende Schulen:*

- Gymnasium Bäumlhof
- Gymnasium Kirschgarten
- Gymnasium Leonhard
- Gymnasium am Münsterplatz
- Wirtschaftsgymnasium und Wirtschaftsmittelschule
- Fachmaturitätsschule

Diesen Schulen ist je eine Inspektion im Sinne eines Aufsichtsgremiums beigegeben.

Die Organisationsgrundsätze dieser Schulen sind im Schulgesetz verankert. Sie sind Gegenstand dieses Ratschlags.

Dem Bereich der allgemein bildenden weiterführenden Schulen gehören ausserdem die Maturitätskurse für Berufstätige, der Passerellenlehrgang und die Kantonale Maturitätskommission an. Die Organisationsgrundsätze dieser Institutionen sind auf Verordnungsstufe verankert und nicht Gegenstand dieses Ratschlags.

*B Berufsbildende Schulen:*

- Schule für Brückenangebote SBA
- Allgemeine Gewerbeschule AGS
- Berufsfachschule BFS
- Schule für Gestaltung SfG
- Bildungszentrum Gesundheit BZG

Die Organisationsgrundsätze der Schule für Brückenangebote sind im Schulgesetz verankert, jene der Allgemeinen Gewerbeschule und der Schule für Gestaltung im Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel, jene der Berufsfachschule im Gesetz betreffend die Berufs- und Frauenfachschule Basel und jene des Bildungszentrums Basel, welches ausschliesslich Ausbildungsgänge auf der Tertiärstufe anbietet, auf Verordnungsstufe. Gegenstand dieses Ratschlags sind die Organisationsgrundsätze der Schule für Brückenangebote, der Allgemeinen Gewerbeschule, der Berufsfachschule und der Schule für Gestaltung.



#### 4. Übersicht über die beantragten Gesetzesanpassungen

Die nachstehende Übersicht systematisiert sämtliche beantragten Gesetzesänderungen. Die Gliederung der ersten Spalte zeigt an, welche Gesetzesinhalte angepasst werden sollen. Die 2., 3. und 4. Spalte geben Aufschluss, in welchen Gesetzen und Paragraphen die Inhalte sich finden.

	Schulgesetz	AGS-Gesetz	BFS-Gesetz
<b>Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 über den Grossratsbeschluss betreffend Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule; Anpassung der Kompetenzen und Verfahren bei der Anstellung von Leitungspersonen; Anpassungen verschiedener personalrechtlicher Kompetenzen</b>			
• Anstellung der Rektorinnen und Direktoren bzw. der Direktorinnen und Direktoren der Weiterführenden Schulen	§ 98	§ 35	§ 28
• Anstellung von Stellvertretungen der Direktionen und von Abteilungsleitungen der berufsbildenden Schulen		§ 38	§ 30 § 33
• Anstellung von Lehrpersonen mit nicht anerkannter oder ohne Ausbildung	§ 86 Abs. 2 § 93 Abs. 2, 4	§ 37 Abs. 3	§ 31 Abs. 3
• Anstellung von Lehrpersonen an den berufsbildenden Schulen		§ 37	§ 31
• Änderung der Kompetenzebene bei der Versetzung von Lehrpersonen	§ 93 Abs. 3		
• Grundsatz über die Anstellungskompetenz des Erziehungsrats	§ 79 Abs. 7 § 92		

	Schulgesetz	AGS-Gesetz	BFS-Gesetz
<b>Vereinheitlichung von Zuständigkeiten, Strukturen und Begriffen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Konsequente Verwendung des Begriffs Schule statt Schulhaus, Schulkonferenz statt Schulhaus- oder Lehrkräftekonferenz</li> </ul>	§ 79a § 79b § 79c § 85 § 86 § 87b § 88 § 91 § 97b § 113 § 114 § 117 § 118 § 121 § 122	§ 40	§ 35
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bezeichnung der Aufsichtsgremien der Weiterführenden Schulen</li> </ul>	§ 61 § 79 Abs. 4 § 80 § 81 § 82 § 83 § 84 § 85 § 86 § 87 § 94 § 99 § 112 § 117 § 118 § 121	§ 2 § 3 § 6 § 15 § 16 § 33 § 34 § 35 § 37 § 38 § 40	§ 3 § 4 § 9 § 10 § 24 § 30 § 31 § 33 § 35
<ul style="list-style-type: none"> <li>Entschädigung der Schulkommissionen an den Berufsfachschulen</li> </ul>		§ 6	§ 6
<ul style="list-style-type: none"> <li>Definition der Mitgliedschaft in den Schulkonferenzen</li> </ul>	§ 117	§ 40	§ 35
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vertretung der Schulkonferenzmitglieder im Schulrat und in der Schulkommission</li> </ul>	§ 85 § 117 Abs. 4	§ 2	§ 3
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vertretung der Lernenden in der Schulkommission</li> </ul>	§ 85	§ 2	§ 3

	Schulgesetz	AGS-Gesetz	BFS-Gesetz
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schweigepflicht der an der Anstellung von Leitungspersonen Beteiligten</li> <li>• Kompetenz Bildungsangebote und Bildungspläne an den Berufsfachschulen</li> <li>• Aufnahme in die Berufsfachschulen</li> <li>• Schulausschluss</li> <li>• Verfahren beim Erlass von Ordnungen</li> <li>• Schulkonferenz der Berufsfachschulen</li> </ul>	§ 97b §98	§ 35  § 11 § 12 § 16 § 19 § 24 § 33 § 34  § 40	§ 28  § 9 § 10  § 14  § 24 § 26  § 35
<b>Rechtliche Verankerung der Schule für Gestaltung</b>		Titel AGS-Gesetz § 1 § 2	
<b>Anpassung überholter Bestimmungen im AGS- und BFS-Gesetz</b>		§ 1 § 2 § 3 § 8 § 13 § 25 § 26 § 27 § 28 § 29 § 30 § 31 § 32 § 34 § 36 § 42	Titel BFS-Gesetz § 2 § 3 § 7 § 8 § 18 § 20 § 21 § 22 § 23 § 25 § 26 § 27 § 32 § 33 § 37

	Schulgesetz	AGS-Gesetz	BFS-Gesetz
<b>Aufhebung obsoleter Paragraphen im AGS- und BFS-Gesetz</b>		§ 4	§ 1
		§ 5	§ 5
		§ 7	§ 11
		§ 9	§ 13
		§ 10	§ 15
		§ 13 Abs. 2	§ 16
		§ 14	§ 17
		§ 18	§ 19
		§ 20	§ 20
		§ 21	§ 25 Abs. 2
		§ 22	§ 26 Abs. 2
		§ 23	§ 29
		§ 24 Abs. 2	§ 34
		§ 25. Abs. 1	§ 36
		§ 26 Abs. 2	§ 38
		§ 31 Abs. 2, 3	§ 39
		§ 36 Abs. 2, 3	§ 40
		§ 39	
		§ 41	
		§ 43	

## 5. Die Anpassungen im Einzelnen

Im Folgenden werden die wesentlichen Gesetzesanpassungen gemäss der Systematik von Kap. 4 erläutert und begründet. Es wird zudem auf die synoptische Darstellung in der Beilage verwiesen, in der die Anpassungen im Detail begründet werden.

Die Änderungen redaktioneller Natur (geschlechtsneutrale Formulierungen, Anpassungen von Begriffen im AGS- und BFS-Gesetz an die Gesetzgebung des Bundes) werden nicht erläutert.

In allen neu geschaffenen Gesetzen sowie in allen Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung soll das zuständige Departement nicht mehr explizit genannt werden. Im Rahmen dieses Ratschlages ist in jenen Paragraphen und Absätzen des Schulgesetzes, des AGS-Gesetzes sowie des BFS-Gesetzes der Begriff "Erziehungsdepartement" durch die Wendung "das zuständige Departement" ersetzt worden, die auch bezüglich des Departementsbegriffs ohnehin revidiert werden. Es sind dies § 93 im Schulgesetz, §§ 2, 6, 11, 16 und 36 im AGS-Gesetz sowie §§ 6, 9, 21 und 27 im BFS-Gesetz.

## **5.1 Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 über den Grossratsbeschluss betreffend Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule; Anpassung der Kompetenzen und Verfahren bei der Anstellung von Leitungspersonen; Anpassungen verschiedener personalrechtlicher Kompetenzen**

### **5.1.1 Anstellung der Rektorinnen und Rektoren bzw. der Direktorinnen und Direktoren der Weiterführenden Schulen**

**Schulgesetz: § 98**

**AGS-Gesetz: § 35**

**BFS-Gesetz: § 28**

Die Begründung für das veränderte Anstellungsverfahren liegt in der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 1. Juni 2008 beschlossenen Leitungsreform der Volksschule und in der Zielsetzung, auf der Sekundarstufe II nur dann von den organisatorischen Regelungen auf der Volksschule abzuweichen, wenn dies begründbar ist.

Für die Volksschule gemäss der Leitungsreform gilt neu:

- Das Schulhaus wird zur Schule mit gegenüber heute erweiterten Kompetenzen und Aufgaben aufgewertet.
- Die Schulhausleitungen werden zu Schulleitungen mit gegenüber heute erweiterten Kompetenzen und Aufgaben aufgewertet.
- Die Anstellung der Schulleitungen ist neu geregelt: Die Anstellung erfolgt durch die Volksschulleitung nach Anhörung des Vorstands der Schulkonferenz und des Präsidiums des Schulrates der betreffenden Schule. Der Erziehungsrat und der Regierungsrat sind in die Anstellung nicht involviert.
- Die Inspektionen werden aufgehoben und durch Schulräte ersetzt mit gegenüber den heutigen Inspektionen veränderter Zusammensetzung sowie veränderten Aufgaben und Kompetenzen.
- Neu wird eine Volksschulleitung eingesetzt, welche den Volksschulen vorsteht. Die Leitungspersonen der Volksschulleitung werden von der Leiterin oder dem Leiter der Volksschulen angestellt. Deren Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers. Der Erziehungsrat und der Regierungsrat sind in die Anstellung nicht involviert.

Die heutige Organisations- und Leitungsstruktur auf der Stufe der Weiterführenden Schulen (Sekundarstufe II) entspricht weitgehend den Verhältnissen, wie sie mit der am 1. Juni 2008 beschlossenen Leitungsreform auf der Volksschulstufe neu geschaffen wurden: Jede Schule der Sekundarstufe II verfügt bereits heute über eine eigene Schulleitung (Rektorat bei den allgemein bildenden weiterführenden Schulen, Direktion bei den berufsbildenden Schulen) und über ein grosses Mass an Teilautonomie. Diese Teilautonomie ist bezüglich Personalkompetenz und Schulprogramm grösser als jene der Volksschulen und soll dies auch bleiben. Diese Unterscheidung lässt sich begründen: Der Autonomiegrad darf bei den Weiterführenden Schulen deshalb grösser sein, weil sie zum einen auf der nachobligatorischen Stufe tätig sind, auf der der Gestaltungsfreiraum für lokale Schwerpunktsetzungen grösser

sein darf als auf der Volksschulstufe, und weil zum andern die Weiterführenden Schulen im Unterschied zu den Volksschulen auf unterschiedliche Abschlüsse (gymnasiale Maturität, Fachmaturität, Berufsmaturität, Handelsdiplom, eidgenössisches Berufsattest, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Abschlüsse der Schule für Brückenangebote) vorbereiten und sich deshalb in ihrem Bildungs- und Förderangebot nicht nur stark voneinander unterscheiden dürfen, sondern müssen. Es werden denn auch in diesem Ratschlag gegenüber den heutigen Regelungen keine Anpassungen bei den Aufgaben und Kompetenzen der Rektorate und Direktionen der Schulen der Sekundarstufe II vorgesehen, wie auch die Zahl der Schuleinheiten (fünf Gymnasien, Fachmaturitätsschule, Wirtschaftsmittelschule, Schule für Brückenangebote, drei Berufsfachschulen) nicht verändert werden soll. Sie sollen in den Bereichen Personal, Schul- und Qualitätsentwicklung, Bildungsangebote sowie Unterrichtsgestaltung und -organisation über die gleichen Kompetenzen wie heute verfügen. So soll, um ein Beispiel zu geben, die Kompetenz zur Anstellung der Lehrpersonen bei den Weiterführenden Schulen wie heute ganz auf der Ebene der einzelnen Schule bleiben (Anstellung durch Rektorat bzw. Direktion, Genehmigung durch Inspektion bzw. Kommission), während die neue Gesetzesordnung an der Volksschule die Anstellungskompetenz zwei Führungsebenen überträgt (Anstellung durch die Leitung der einzelnen Volksschule, Genehmigung durch die Volksschulleitung). Im Bereich der Weiterführenden Schulen ändern sich mit diesem Ratschlag die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Schulleitungen gegenüber dem geltenden Recht also nicht. Die Schulen werden aber im Rahmen der Verwaltungsreorganisation analog zu den Volksschulen zu einer Abteilung Weiterführende Schulen zusammengefasst, der eine Leiterin oder ein Leiter vorsteht (s. Kap. 3.7).

Auch die Aufgaben und Kompetenzen der Inspektionen der allgemein bildenden weiterführenden Schulen und der Kommissionen der Berufsfachschulen sollen im Grundsatz gegenüber heute unverändert sein und nicht jenen der neu geschaffenen Schulräte der Volksschule angepasst werden. Neu soll ihr Name sein: Sie sollen einheitlich Schulkommissionen heissen (s. Kap. 5.2.2).

Der vorliegende Ratschlag stellt lediglich das Begehren, das Anstellungsverfahren für die Rektorinnen und Direktoren der allgemein bildenden weiterführenden Schulen und für die Direktorinnen und Direktoren der Berufsfachschulen neu zu regeln, und zwar im Interesse der Rechtskohärenz analog zu den Bestimmungen über die Volksschule. Es gibt keinen sachlichen, aus der Eigenlogik der Sekundarstufe II abzuleitenden Grund, die Anstellung der Schulleitungen auf der Sekundarstufe II anders als auf der Volksschulstufe zu regeln. Deren Anstellung soll wie auf der Volksschulstufe und im Bereich der übrigen Verwaltung unter Berücksichtigung der für den Schulbereich konstitutiven Mitwirkungsrechte durch die vorgesetzte Stelle erfolgen. Im Falle der Direktorinnen und Direktoren sowie der Rektorinnen und Direktoren der Sekundarstufe II wird dies der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Weiterführende Schulen innerhalb des neu ab 1. Januar 2009 zu schaffenden Geschäftsbereichs Bildung sein (s. Kap. 3.7). Mit dem Vorstand der Schulkonferenz und dem Präsidium der Schulkommission (früher: Inspektion bzw. Kommission) werden zwei bei der Anstellung involvierte Gremien auch weiterhin einbezogen: Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Weiterführende Schulen soll vor dem Anstellungsentscheid die Meinung bzw. den Vorschlag des Konferenzvorstands und des Präsidiums der Schulkommission anhören und damit in die Entscheidung einfließen lassen. Das Recht, angehört zu werden, umfasst im Kontext des

Anstellungsverfahrens auch das Recht, bestimmte Personen zur Anstellung zu empfehlen bzw. vorzuschlagen. Die Anstellung ist vom Vorsteher oder der Vorsteherin des Erziehungsdepartements zu genehmigen. Der Erziehungsrat und Regierungsrat sollen wie auf der Volksschulstufe nicht mehr in das Anstellungsverfahren einbezogen werden.

Die Anstellungsverfahren für die Leitungspersonen im Vergleich der Stufe Volksschule und der Stufe Weiterführende Schulen und im Vergleich des alten und neuen Rechts:

	Anhörung	Anstellung	Genehmigung
<b>A 1 Rektorinnen und Rektoren an der Volksschule; altes Recht (vor dem 1. Juni 2008)</b>	1) Vorstand Schulkonferenz und 2) Inspektionspräsidium und 3) Erziehungsrat	Regierungsrat	
<b>A 2 Volksschule (gemäss der am 1. Juni 2008 beschlossenen Leitungsreform an der Volksschule)</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulleitung der einzelnen Schulen der Volksschule</li> </ul>	1) Vorstand Schulkonferenz und 2) Präsidium Schulrat der betreffenden Schule	Volksschulleitung	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Leitungspersonen der Volksschulleitung</li> </ul>		Leiterin oder Leiter Volksschulen	Vorsteherin oder Vorsteher des Erziehungsdepartements
<b>B Rektorinnen, Rektoren, Direktorinnen, Direktoren der Weiterführenden Schulen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bisher</li> </ul>	1) Vorstand Schulkonferenz und 2) Inspektions- bzw. Kommissionspräsidium und 3) Erziehungsrat	Regierungsrat	
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Neu: Begehren dieses Ratschlags</b></li> </ul>	<b>1) Vorstand Schulkonferenz und 2) Präsidium der Inspektion bzw. der Kommission (neu: Schulkommission)</b>	<b>Leiterin oder Leiter Weiterführender Schulen</b>	<b>Vorsteherin oder Vorsteher des Erziehungsdepartements</b>

Die Tabelle zeigt: Mit dem vorliegenden Ratschlag soll die Anstellung der Leitungspersonen an den Weiterführenden Schulen so angepasst werden, dass die neu erlassenen Bestim-

mungen für die Volksschule in sachlogischer, dem Gebot der stufenübergreifenden Gerechtigkeit und Gleichbehandlung folgender Art und Weise auf die Weiterführenden Schulen übertragen werden. Der grossen Bedeutung, die der Funktion einer Schulleiterin oder eines Schulleiters für die Lehrpersonen und für die Öffentlichkeit zukommt, wird dadurch Rechnung getragen, dass über die Bestimmungen des Personalrechts hinausgehend auch in Zukunft die Mitwirkung der Schulkonferenz, der Schulkommission und des oder der für das Schulwesen politisch verantwortlichen Departementsvorstehenden weiterhin gesetzlich verankert wird.

Mit diesem Begehren will der Regierungsrat auch die Motion Maria Iselin umsetzen. Kernelement der in der Motion Maria Iselin vorgebrachten Kritik am heutigen Anstellungsverfahren ist deren Feststellung, es seien mit dem Konferenzvorstand, den Inspektionen und den Kommissionen, dem Erziehungsrat und dem Regierungsrat zu viele Gremien beteiligt. Folgen davon seien ein "Verpolitisierung" der Anstellung, mangelnde Professionalität des Auswahlverfahrens, regelmässige Verletzungen der Vertraulichkeit des Verfahrens und des Persönlichkeitsschutzes der Bewerberinnen und Bewerber sowie eine nicht selten ungebührlich lange Dauer bis zum letztinstanzlichen Entscheid. Am 11. Mai 2005 hat der Grosse Rat diese Motion teilweise an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Das mit diesem Ratschlag vorgeschlagene Verfahren trägt dieser Kritik Rechnung.

Der Erziehungsrat unterstützt dieses Begehren (s. Kap. 7).

### **5.1.2 Anstellung von Stellvertretungen der Direktionen und von Abteilungsleitungen der berufsbildenden Schulen**

**AGS-Gesetz: § 38**

**BFS-Gesetz: §§ 30 u. 33**

Weil in Entsprechung zum Personalrecht und zur Praxis in der übrigen kantonalen Verwaltung auch im Schulbereich die Anstellungskompetenz vermehrt der vorgesetzten Stelle übertragen werden und der Erziehungsrat von Personalfragen entlastet werden soll, ist es sinnvoll, im Bereich der Berufsfachschulen die Kompetenz zur Anstellung von stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren sowie von Abteilungsleitungen vom Erziehungsrat auf die Direktorin bzw. den Direktor zu übertragen. Die Anstellung soll von der Schulkommission genehmigt werden müssen. Mit dieser Gesetzesanpassung gelten für die zweite Führungsebene der Berufsfachschulen dieselben Anstellungsbedingungen wie für die Konrektorinnen und Konrektoren der Gymnasien und der übrigen allgemein bildenden weiterführenden Schulen; an diesen Schulen werden die Konrektorinnen und Konrektoren bereits heute von den Rektorinnen bzw. Rektoren angestellt, wobei die Anstellung von der Inspektion genehmigt werden muss (§ 99 Schulgesetz).

Der Erziehungsrat unterstützt dieses Begehren (s. Kap. 7).



### **5.1.3 Anstellung von Lehrpersonen mit nicht anerkannter oder ohne Ausbildung**

**Schulgesetz: § 86 Abs. 2 und § 93 Abs. 2 u. 4**

**AGS-Gesetz: § 37 Abs. 3**

**BFS-Gesetz: § 31 Abs. 3**

Der Erziehungsrat kann gemäss § 93 Schulgesetz "auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Inspektion, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen". Die Kompetenz, Lehrpersonen ohne anerkannte Ausbildung die Anstellungsfähigkeit zuzuerkennen sowie Lehrpersonen zu versetzen, wären die einzigen Personalkompetenzen, die dem Erziehungsrat noch übertragen wären. Die Fragen, welche im Zusammenhang mit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an eine Lehrperson ohne anerkannte Ausbildung zu klären sind, sind nicht bildungspolitischer, sondern fachlicher und rechtlicher Art. Sie sind deshalb von der Verwaltung und nicht vom Erziehungsrat zu klären. Es ist somit folgerichtig, den Erziehungsrat von personalrechtlichen Aufgaben zu entlasten und ihn damit klar als pädagogisches und bildungspolitisches Entscheidungsgremium zu positionieren. Allerdings ist namentlich die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bei fehlender oder mangelhafter Ausbildung eine gewichtige Entscheidung, die deshalb der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartements zu übertragen ist. Mit der Neufassung von § 37 bzw. § 31 des AGS- bzw. des BFS-Gesetzes soll diese Regelung neu auch für die Berufsfachschulen gelten.

Der Erziehungsrat unterstützt dieses Begehren (s. Kap. 7).

### **5.1.4 Anstellung von Lehrpersonen an den berufsbildenden Schulen**

**AGS-Gesetz: § 37**

**BFS-Gesetz: § 31**

Mit diesem Begehren soll die Kompetenz- und Verfahrensordnung für die Anstellung der Lehrpersonen an den Berufsfachschulen mit jener an den allgemein bildenden Schulen harmonisiert werden.

### **5.1.5 Änderung der Kompetenzebene bei der Versetzung von Lehrpersonen**

**Schulgesetz: § 93 Abs. 3**

Nachdem mit der Leitungsreform an der Volksschule die Kompetenz zur Versetzung von Lehrpersonen an eine andere Volksschule vom Erziehungsrat auf die Volksschulleitung übertragen wurde, soll in analoger Weise dasselbe auch für die Lehrpersonen an den Weiterführenden Schulen gelten und die entsprechende Kompetenz vom Erziehungsrat auf das Erziehungsdepartement (d.h. in diesem Fall auf die Leitung der Abteilung Weiterführende Schulen) übergehen.

### 5.1.6 Grundsatz über die Anstellungskompetenz des Erziehungsrats

#### Schulgesetz: § 79 Abs. 7 und § 92

Nachdem der Erziehungsrat in die Anstellung von Leitungs- und Lehrpersonen nicht mehr involviert sein soll, sind die entsprechenden Kompetenzzuweisungen aufzuheben.

## 5.2 Vereinheitlichung von Zuständigkeiten, Strukturen und Begriffen

### 5.2.1 Konsequente Verwendung des Begriffs Schule statt Schulhaus, Schulkonferenz statt Schulhaus- oder Lehrkräftekonferenz

**Schulgesetz: §§ 79a, 79b, 79c, 85, 86, 87b, 88, 91, 97b, 113, 114, 117, 118, 121 u. 122**

**AGS-Gesetz: § 40**

**BFS-Gesetz: § 35**

Die Anwendung der Begriffe "Schule" und "Schulhaus" in der Schulgesetzgebung ist nicht einheitlich. Zum Teil werden sie als synonyme Begriffe verwendet, zum Teil als Ober- und Unterbegriffe. Die vorgeschlagenen Anpassungen haben zum Ziel, die Begrifflichkeit nach folgender Massgabe zu klären: Als Schule wird mit Inkrafttreten der Leitungsreform an der Volksschule die pädagogisch-administrative Organisationseinheit des Basler Schulsystems bezeichnet (z.B. die Primarschule Gotthelf, die Orientierungsschule Gundeldingen, die Weiterbildungsschule De Wette, das Gymnasium Bäumlhof, die Allgemeine Gewerbeschule Basel, etc.). Der Begriff Schulhaus soll in diesem Zusammenhang nicht mehr verwendet werden, sondern der Bezeichnung der Gebäude vorbehalten bleiben. Sämtliche Anpassungen in den eingangs erwähnten Paragraphen dienen dieser Klärung. Entsprechend werden auch die Begriffe der Schulgremien vereinheitlicht (Schulleitung, Schulkonferenz, Schulrat). Im Schulgesetz sowie im AGS- und BFS-Gesetz gelangen damit folgende Begriffe zur Anwendung:

Schulhaus	Bezeichnung für Gebäude
Schule	Bezeichnung für die pädagogisch-administrative Organisationseinheit mit eigener Schulleitung Gremien: Schulleitung, Schulkonferenz, Schulrat, Schulkommission, Elternrat
Stufe bzw. Schulstufe	Bezeichnung für einen Laufbahnabschnitt (z. B. Sekundarstufe I)

### 5.2.2 Bezeichnung der Aufsichtsgremien der Weiterführenden Schulen

**Schulgesetz: §§ 61, 79 Abs. 4, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 94, 99, 112, 117, 118 u. 121**

**AGS-Gesetz: §§ 2, 3, 6, 15, 16, 33, 34, 35, 37, 38 u. 40**

**BFS-Gesetz: §§ 3, 4, 9, 10, 24, 30, 31, 33 u. 35**

Die Aufsichtsgremien der allgemein bildenden weiterführenden Schulen heissen heute "Inspektion" und jene der berufsbildenden Schulen "Kommission". Neu sollen diese Gremien an allen Weiterführenden Schulen einheitlich "Schulkommission" heissen. Damit soll auch dem

Funktionswandel der Inspektionen Rechnung getragen werden, die sich nicht nur als inspi-  
zierende, sondern immer mehr auch als beratende und unterstützende Behörde verstehen.  
Auf den an der Volksschule eingeführten Begriff "Schulrat" wird deshalb verzichtet, weil die  
Schulräte der Volksschulen und die Schulkommissionen der Weiterführenden Schulen auch  
in Zukunft anders zusammengesetzt sein werden und über andere Aufgaben und Kompe-  
tenzen verfügen sollen. Insbesondere sollen die Schulkommissionen im Unterschied zu den  
Schulräten bei der Anstellung von Lehrpersonen und von Leitungspersonen der zweiten  
Führungsstufe weiterhin über Kompetenzen verfügen (§§ 94 u. 99 Schulgesetz, §§ 37 u. 38  
AGS-Gesetz, §§ 30, 31 u. 33 BFS-Gesetz). Diese Kompetenzunterscheidung zwischen der  
Volksschule und den Weiterführenden Schulen ist im unterschiedlichen Autonomiegrad der  
einzelnen Schulen der beiden Stufen begründet.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkommissionen an den allgemein bildenden wei-  
terführenden Schulen sind gegenüber jenen der heutigen Inspektionen unverändert.

Da es keinen sachlichen Grund für unterschiedliche Aufgaben- und Kompetenzordnungen  
der Inspektionen der allgemein bildenden weiterführenden Schulen einerseits und der Schul-  
kommissionen der berufsbildenden Schulen andererseits gibt, sollen diese vereinheitlicht  
worden. Als Referenzgrösse dienen die Aufgaben und Kompetenzen der Inspektionen der  
allgemein bildenden Schulen, welche die heutige Praxis besser und aktueller abbilden.

Die Zahl der Mitglieder soll bei den Schulkommissionen der allgemein bildenden weiterfüh-  
renden Schulen unverändert bei sieben belassen werden. Auch bei deren Zusammenset-  
zung sollen weiterhin die politischen Parteien in angemessener Weise berücksichtigt wer-  
den.

Die Zahl der Mitglieder der Schulkommissionen der berufsbildenden Schulen soll reduziert  
werden: Die AGS- und BFS-Schulkommission sollen aus je elf Mitgliedern bestehen, jene  
der SfG aus sieben. Bei der Zusammensetzung sollen neu einerseits die politischen Parteien  
und andererseits die an der Schule vertretenen Berufsfelder angemessen vertreten sein.

Anmerkung: Die Begriffe für die Leitungsfunktionen ("Rektorate" bei den allgemein bilden-  
den Schulen, "Direktionen" bei den berufsbildenden Schulen) sollen nicht vereinheitlicht  
werden. Diese Unterscheidung hat sich in allen Kantonen sowohl auf der Sekundarstufe II  
wie auch auf der Hochschulstufe etabliert.

### **5.2.3 Entschädigung der Schulkommissionen an den Berufsfachschulen**

**AGS-Gesetz: § 6**

**BFS-Gesetz: § 6**

Seit dem 1. Januar 2007 sind die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder an den Be-  
rufsfachschulen auf das Niveau der Inspektionsmitglieder an den allgemein bildenden Schu-  
len angehoben worden. Die Gesetzesgrundlagen sollen nun vereinheitlicht werden.

#### **5.2.4 Definition der Mitgliedschaft in den Schulkonferenzen**

**Schulgesetz: § 117**

**AGS-Gesetz: § 40**

**BFS-Gesetz: § 35**

Gemäss heutigem Recht sind alle an einer Schule angestellten Lehr- und Leitungspersonen Mitglieder der Schulkonferenzen und damit auch Mitglieder der Staatlichen Schulsynode (§ 122 Schulgesetz). Damit sind zum Beispiel Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, welche an den Schulen mit Tagesstrukturen Betreuungs- und Bildungsarbeit übernehmen, oder Mediothekarinnen und Mediothekare von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Es ist sinnvoll, wenn alle Personen, die mit einem pädagogischen Auftrag an einer Schule angestellt sind, Mitglieder der Schulkonferenzen sind und sich damit nicht nur an der Bearbeitung der Konferenzgeschäfte beteiligen, sondern sich auch als Mitglieder des pädagogischen Teams verstehen können.

#### **5.2.5 Vertretung der Schulkonferenzmitglieder im Schulrat und in der Schulkommission**

**Schulgesetz: §§ 85 u. 117 Abs. 4**

**AGS-Gesetz: § 2**

**BFS-Gesetz: § 3**

Die heutigen gesetzlichen Grundlagen der Vertretung der Schulkonferenzmitglieder in den Schulräten bzw. in den Schulkommissionen sind unterschiedlich: An den Volksschulen kann die Konferenz eine Person in den Schulrat delegieren, an den allgemein bildenden weiterführenden Schulen kann sie zwei Personen in die Inspektion delegieren und an den Berufsfachschulen eine Person. Das Vertretungsprinzip an der Volksschule ist eben erst mit der Leitungsreform an den Volksschulen gesetzlich verankert worden und soll nicht in Frage gestellt werden. Stossend ist die Differenz zwischen den allgemein bildenden weiterführenden Schulen und den berufsbildenden Schulen. Der vorliegende Ratschlag beantragt für alle weiterführenden Schulen eine Vertretung von zwei Mitgliedern der Schulkonferenz in der Schulkommission, gibt es doch keinen sachlichen Grund, das bewährte Vertretungsprinzip an den allgemein bildenden Schulen zu beschneiden. Die Differenz zur Volksschule lässt sich begründen: Die Konferenzen der weiterführenden Schulen sind in der Regel erheblich grösser als jene der Volksschulen; eine Zweiervertretung ist deshalb angemessen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Leitungsreform auf der Volksschulstufe hat sich die Auffassung verfestigt, die Vertretung der Schulkonferenz im Schulrat auf eine Amtsperiode zu beschränken. Pluralismus ist auch ein Merkmal und eine Stärke jeder Schule. Mit der Amtszeitbeschränkung soll sichergestellt werden, dass die verschiedenen Sichtweisen im Schulrat vertreten sein können. Es ist sinnvoll, diese Regelung im Sinne einer Gleichbehandlung über alle Schulstufen auch auf die Vertretung der Schulkonferenzen in den Schulkommissionen der Weiterführenden Schulen anzuwenden.

### **5.2.6 Vertretung der Lernenden in der Schulkommission**

**Schulgesetz: § 85**

**AGS-Gesetz: § 2**

**BFS-Gesetz: § 3**

Mit der am 1. Juni 2008 gutgeheissenen Leitungsreform der Volksschule ist die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, dass an der Sekundarstufe I (Orientierungsschule und Weiterbildungsschule) die Schülerschaft zwei Vertretungen aus ihrem Kreis in den Schulrat wählen kann (§ 79b Schulgesetz). Es gibt keine sachliche Begründung dafür, den Lernenden der Sekundarstufe II nicht jene Rechte einzuräumen, die der Schülerschaft der Sekundarstufe I zugesprochen sind. Mit dem vorliegenden Revisionsbegehren wird deshalb vorgeschlagen, dass die Lernenden der Weiterführenden Schulen je zwei Vertretungen in die Schulkommissionen delegieren können. Allerdings muss den unterschiedlichen Befugnissen der Schulräte der Sekundarstufe I einerseits und jenen der Schulkommissionen der Sekundarstufe II andererseits Rechnung getragen werden. In den Schulkommissionen der Sekundarstufe II werden Personalgeschäfte (Anstellungen, Personalmassnahmen) beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst. An diesen Beratungen sollen die Vertretungen der Schülerschaft nicht teilnehmen.

Mit diesem Begehren will der Regierungsrat auch die Motion Isabel Koellreuter betreffend die Vertretung von Lernenden in der Inspektion umsetzen. Mit dieser wird der Regierungsrat beauftragt, für die Inspektionen (gemeint sind jene der allgemein bildenden weiterführenden Schulen) ebenfalls eine Vertretung der Lernenden vorzusehen. Am 17. September 2009 hat der Grosse Rat diese Motion an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Mit dem vorliegenden Ratschlag wird dieses Begehren umgesetzt. Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat über die Motion hinausgehend vor, auch bei den Berufsfachschulen die gesetzliche Grundlage für eine Vertretung der Schülerschaft in der Schulkommission zu schaffen.

### **5.2.7 Schweigepflicht der an der Anstellung von Leitungspersonen Beteiligten**

**Schulgesetz: § 97b u. 98**

**AGS-Gesetz: § 35**

**BFS-Gesetz: § 28**

Die Schweigepflicht der an der Anstellung von Schulleitungen beteiligten Personen (Präsidi der Schulkommissionen und der Schulräte, Vorstände der Schulkonferenzen) ist uneinheitlich geregelt. Mit den beantragten Anpassungen sollen einheitlich alle Beteiligten der Schweigepflicht unterstehen.

### **5.2.8 Kompetenz Bildungsangebote und Bildungspläne an den Berufsfachschulen**

**AGS-Gesetz: §§ 11, 12 u. 16**

**BFS-Gesetz: §§ 9 u. 10**

Die Kompetenzen des Erziehungsrates im Bereich der Bildungsangebote und Lehrpläne sind zurzeit bei den Berufsfachschulen anders geregelt als bei den allgemein bildenden

Schulen. Ziel ist es, die Kompetenzen des Erziehungsrates bei den Berufsfachschulen jenen der allgemeinbildenden Schulen anzupassen und damit eine Vereinheitlichung zu erzielen.

Das bedeutet:

- Der Erziehungsrat ist für die Einrichtung von obligatorischen Unterrichtsfächern und für den Erlass von Lehrplänen zuständig. Damit wird an den Berufsfachschulen die Lehrplankompetenz von den Schulkommissionen auf den Erziehungsrat übertragen.
- Für die Bewilligung von Kursen (dabei handelt es sich v.a. um Kurse für Erwachsene im Weiterbildungsbereich) soll, da es sich um budgetrelevante Entscheidungen handelt, das Erziehungsdepartement zuständig sein und nicht mehr der Erziehungsrat, welcher diese Kompetenz in der Praxis noch nie wahrgenommen hat.

### **5.2.9 Aufnahme in die Berufsfachschulen**

**AGS-Gesetz: §§ 19 u. 24**

**BFS-Gesetz: § 14**

In Analogie zur Aufnahme in die allgemein bildenden Schulen sollen die Bedingungen für die Aufnahme in die die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe in Verordnungen geregelt werden, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates erlässt. Ausserdem erlaubt § 24 Abs. 2 des AGS-Gesetzes, eine Lernende oder einen Lernenden wegen mangelnder Sprachkenntnisse nicht aufzunehmen. Bei der letzten Revision des Schulgesetzes ist der entsprechende Passus für allgemein bildende Schulen gestrichen worden: Eine Nichtaufnahme wegen mangelnder Sprachkenntnisse ist nicht mehr möglich. In Analogie dazu soll auch im Bereich der Berufsbildung diese Möglichkeit zur Nichtaufnahme oder zum Ausschluss entfallen. Der Verzicht auf die Möglichkeit zur Nichtaufnahme bei mangelnden Sprachkenntnissen heisst, dass z.B. auch Neuzuzügern die Chance eröffnet wird, eine Berufsausbildung im Rahmen des Möglichen zu beginnen und fehlende Sprachkenntnisse während der Ausbildung nachzuholen.

### **5.2.10 Schulausschluss**

**AGS-Gesetz: § 33**

**BFS-Gesetz: § 24**

Die Neuformulierung ist jener von § 61 Schulgesetz, welcher für die allgemein bildenden Schulen gilt, angepasst.

### **5.2.11 Verfahren beim Erlass von Ordnungen**

**AGS-Gesetz: § 34**

**BFS-Gesetz: § 26**

Wie bei den allgemein bildenden Schulen sollen die Amtsordnungen der Schulleitungen direkt vom Erziehungsrat erlassen und vom Regierungsrat genehmigt werden.

### **5.2.12 Schulkonferenz der Berufsfachschulen**

**AGS-Gesetz: § 40**

**BFS-Gesetz: § 35**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Schulkonferenzen sollen jenen der allgemein bildenden Schulen angepasst werden.

### **5.3 Rechtliche Verankerung der Schule für Gestaltung**

**AGS-Gesetz: Titel, §§ 1 u. 2**

Bis zum Jahre 2001 bildete die Schule für Gestaltung SfG eine Abteilung der Allgemeinen Gewerbeschule AGS. 2001 wurde sie als eigenständige Schule mit eigener Leitung und eigenem Budget aus der AGS herausgelöst, aber gesetzlich nicht verankert. Die SfG bietet wie die AGS Ausbildungsgänge auf der Sekundarstufe II sowie Weiterbildung auf der Quartärstufe an. Das AGS-Gesetz wird zurzeit auch auf die SfG angewandt. Die AGS-Kommission übernimmt dabei die gesetzlichen Aufgaben auch im Bereich der SfG, indem sie eine Subkommission damit beauftragt hat. Mit dieser Teilrevision des AGS-Gesetzes soll die SfG eine gesetzliche Grundlage und eine eigene Schulkommission erhalten. Zu diesem Zweck wird das AGS-Gesetz zu einem "Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel" und die §§ 1 und 2 werden entsprechend erweitert.

### **5.4 Anpassung überholter Bestimmungen im AGS- und BFS-Gesetz**

**AGS-Gesetz: Titel, §§ 1, 2, 3, 8, 13, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 36 u. 42**

**BFS-Gesetz: Titel, §§ 2, 3, 7, 8, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 32, 33 u. 37**

Das AGS- und BFS-Gesetz sind in den Jahren 1962 bzw. 1963 in Kraft gesetzt worden. Viele Bestimmungen sind durch andere Gesetzhebungsprozesse oder durch die Praxis überholt worden, ohne dass die gesetzlichen Grundlagen der beiden Berufsfachschulgesetze nachgepflegt worden wären. Die oben aufgeführten Paragraphen sind nun aktualisiert worden. Im Dienste der Lesbarkeit dieses Ratschlags wird auf eine ausführliche Begründung verzichtet und auf die Kommentare in der Synopse verwiesen.

### **5.5 Aufhebung obsoleter Paragraphen im AGS- und BFS-Gesetz**

**AGS-Gesetz: §§ 4, 5, 7, 9, 10, 13 Abs. 2, 14, 18, 20, 21, 22, 23, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1, 26 Abs. 2, § 31 Abs. 2 u. 3, 36 Abs. 2 u. 3, 39, 41 u. 43**

**BFS-Gesetz: §§ 1, 5, 11, 13, 15, 16, 17, 19, 25 Abs. 2, 26 Abs. 2, 29, 34, 36, 38, 39 u. 40**

Aus den in Kap. 5.4. erwähnten Gründen sind einige Bestimmungen des AGS- und BFS-Gesetzes obsolet geworden und können aufgehoben werden. Im Dienste der Lesbarkeit dieses Ratschlags wird auf eine ausführliche Begründung verzichtet und auf die Kommentare in der Synopse verwiesen.

## 6. Kosten

Aus den beantragten Gesetzesanpassungen ergibt sich kein zusätzlicher Ressourcenbedarf.

## 7. Ergebnis der Konsultation

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sind bei den Inspektionen, Kommissionen, Rektoraten, Direktionen, Schulkonferenzen, Elternbeiräten und Schülerräten der Sekundarstufe II sowie bei der Staatlichen Schulsynode in eine Konsultation gegeben worden.

Die meisten Vorschläge, namentlich auch die Aktualisierung des AGS- und BFS-Gesetzes, haben in der Konsultation einmütige Zustimmung gefunden.

Kontroverse Ergebnisse brachte die Konsultation

- beim Vorschlag, die Kompetenzen und Verfahren bei der Anstellung der Schulleitungen auf der Stufe der Weiterführenden Schulen jenen der Volksschulstufe anzupassen,
- beim Vorschlag, die bisherigen Begriffe Inspektion und Kommission durch den neuen Begriff Schulkommission abzulösen,
- beim Vorschlag, in Analogie zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretung der Schülerschaft auf der Sekundarstufe I auch den Lernenden der Sekundarstufe II eine Vertretung in der Schulkommission einzuräumen.

Abgelehnt wurde der Vorschlag, die Zahl der Mitglieder der Schulkommissionen der AGS, der BFS und der SfG in Analogie zur Mitgliederzahl bei den Schulkommissionen der allgemein bildenden weiterführenden Schulen einheitlich auf sieben festzulegen.

### **Zum Vorschlag, die Kompetenzen und Verfahren bei der Anstellung der Schulleitungen auf der Stufe der Weiterführenden Schulen jenen der Volksschulstufe anzupassen (s. Kap. 5.1.1)**

Dieser Vorschlag wird von zwei Inspektionen und einem Elternbeirat im Bereich der Gymnasien abgelehnt. Die übrigen Konsultationspartner stimmen zu, soweit sie sich vernehmen liessen. Allerdings schlagen einige zustimmende Konsultationspartner vor, das Anhörungsrecht der Schulkommission durch ein Vorschlagsrecht zu ersetzen.

In Kap. 5.1.1 ist ausführlich begründet, weshalb der Regierungsrat an seinem Vorschlag festhält. Jede Änderung der vorgeschlagenen Kompetenzen und Modalitäten für die Anstellung der Schulleitungen an den Weiterführenden Schulen würde eine Differenz zu den gesetzlichen Grundlagen für die Volksschulen schaffen, welche sachlich nicht begründet werden könnte und von den Volksschulen als diskriminierend beurteilt werden müsste. Der Ersatz des Anhörungsrechts der Schulkommission durch ein Vorschlagsrecht würde am Kompetenzgehalt nichts ändern: Das Recht, angehört zu werden, umfasst im Kontext des Anstellungsverfahrens das Recht, bestimmte Personen zur Anstellung zu empfehlen bzw. vorzuschlagen. Würde auf der Sekundarstufe II der Begriff Anhörung durch den Begriff Vorschlag ersetzt, würde eine Begriffsdifferenz zur Volksschule geschaffen, welche sich sachlich nicht



begründen liesse. Der Begriff Anhörung soll deshalb nicht durch den Begriff Vorschlag ersetzt werden.

**Zum Vorschlag, die bisherigen Begriffe Inspektion und Kommission durch den neuen Begriff Schulkommission abzulösen (s. Kap. 5.2.2)**

Dieser Vorschlag wird von zwei Inspektionen im Bereich der Gymnasien und von einer politischen Partei abgelehnt. Eine Inspektion schlägt den Begriff Schulrat vor. Die übrigen Konsultationspartner stimmen zu, soweit sie sich vernehmen liessen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit einer Vereinheitlichung dieser Begriffe Missverständnisse vermieden werden können und das gewandelte Selbstverständnis dieser wichtigen Gremien eine Neufassung des überholten Begriffs Inspektion angezeigt erscheinen lässt. Er hält deshalb am neuen Begriff Schulkommission fest. Weshalb nicht auf den Begriff Schulrat zurückgegriffen werden soll, ist in Kap. 5.2.2 erläutert.

**Zum Vorschlag, in Analogie zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretung der Schülerschaft auf der Sekundarstufe I auch den Lernenden der Sekundarstufe II eine Vertretung in der Schulkommission einzuräumen (s. Kap. 5.2.5)**

Dieser Vorschlag ist von den Konsultationspartnern unterschiedlich aufgenommen worden. Zustimmung und Ablehnung halten sich die Waage. Die ablehnenden Gremien bringen zur Hauptsache vor, dass in den Schulkommissionen der Sekundarstufe II im Unterschied zu den Schulräten der Volksschule auch verschiedene Personalgeschäfte erörtert und beschlossen werden. Eine Teilnahme der Lernenden sei bei diesen Geschäften nicht opportun. Dieser Einwand ist berechtigt. Im vorliegenden Revisionsentwurf ist deshalb eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach die Vertretung der Schülerschaft an den Beratungen von Personalangelegenheiten nicht teilnehmen kann.

**Zum Vorschlag, die Zahl der Mitglieder der Schulkommissionen der AGS, der BFS und der SfG in Analogie zur Mitgliederzahl bei den Schulkommissionen der allgemein bildenden weiterführenden Schulen einheitlich auf sieben festzulegen (s. Kap. 5.2.2)**

Der Konsultationsvorschlag, die Zahl der Mitglieder der Schulkommissionen der Berufsfachschulen jener der allgemein bildenden Schulen anzugleichen und auf sieben zu reduzieren, ist von einem Teil der Gremien der Berufsfachschulen abgelehnt worden.

Die Ablehnung ist begründet. Die AGS und BFS sind hinsichtlich ihrer Angebotsstrukturen so komplex, dass mit lediglich sieben Kommissionsmitgliedern die Berufsfelder nicht in erwünschtem Ausmass abgedeckt werden können. Der vorliegende Ratschlag legt nun die Mitgliederzahl der Schulkommissionen der AGS und BFS auf elf, jene der SfG, welche über ein schmaleres Angebot verfügt, auf sieben fest.

## **8. Stellungnahme des Erziehungsrates**

An seiner Sitzung vom 15. September 2008 hat der Erziehungsrat die Vorschläge zur Änderung des Schulgesetzes, des AGS-Gesetzes sowie des BFS-Gesetzes diskutiert und nimmt zu jenen Anpassungen, die auch den Erziehungsrat betreffen, wie folgt Stellung:

Am 1. Juni 2008 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einer Anpassung des Schulgesetzes zugestimmt und damit unter anderem auch ein neues Anstellungsverfahren

für die Leitungspersonen an der Volksschule in Kraft gesetzt. Der Erziehungsrat unterstützt die Absicht, das Verfahren und die Kompetenzen für die Anstellung der Leitungspersonen der Weiterführenden Schulen gleich zu regeln wie auf der Volksschulstufe. Er befürwortet deshalb die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen, wonach die Rektorinnen und Direktoren, Direktoren und Direktorinnen der Weiterführenden Schule nach Anhörung des Vorstands der Lehrpersonenkonferenz und der Schulkommission von der vorgesetzten Stelle, also von der Leiterin oder vom Leiter der Abteilung Weiterführende Schulen, angestellt werden. Der Bedeutung der Funktion eines Schulleiters oder einer Schulleiterin entsprechend soll die Anstellung von der Vorsteherin bzw. vom Vorsteher des Erziehungsdepartements genehmigt werden müssen. Dem Erziehungsrat ist es ein besonders wichtiges Anliegen, dass die Anstellung nach zeitgemässen Methoden erfolgen kann, welche Verfahrenssicherheit garantieren und eine gründliche, an fachlichen Kriterien ausgerichtete Auswahl sicherstellen.

Aus dieser Verfahrensänderung ergibt sich auch die Notwendigkeit, die Kompetenz für die Anstellung von Abteilungsleitungen an den Berufsfachschulen der Direktorin bzw. dem Direktor zu übertragen mit der Auflage, die Anstellung von der Schulkommission genehmigen zu lassen. Damit ist das Verfahren gleich geregelt wie die Anstellung der Konrektorinnen und Konrektoren an den Gymnasien und der Fachmaturitätsschule.

Der Erziehungsrat befürwortet es, die Kompetenz, Lehrpersonen ohne anerkannte Ausbildung die Anstellungsfähigkeit zuzuerkennen sowie Lehrpersonen zu versetzen, der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Erziehungsdepartements zu übertragen. Lehrpersonen sollen, wenn immer möglich, die fehlende Ausbildung nachholen.

Der Erziehungsrat stimmt ausserdem jenen Anpassungen im AGS- und im BFS-Gesetz zu, welche die Kompetenzen bei der Genehmigung von Bildungsangeboten und Lehrplänen bei den Berufsfachschulen gleich regeln wie bei den allgemeinbildenden Schulen. Damit wird festgelegt, dass der Erziehungsrat für das ganze Schulsystem die Angebotsstrukturen (Studentafeln) und pädagogischen Leitlinien (Lehrpläne) festlegt.

## 9. Antrag

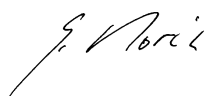
Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf den vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

././.

1. Den beantragten Gesetzesänderungen wird zugestimmt.
2. Die zwei Motionen
  - Maria Iselin und Konsorten betreffend Änderung des Wahlverfahrens für Rektoratspersonen
  - Isabel Koellreuter und Konsorten betreffend die Vertretung von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Inspektionwerden als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Dr. Robert Heuss  
Staatschreiber

### Beilagen

Entwurf Änderungen des Schulgesetzes (SG 410.100), des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel (SG 421.100) und des Gesetzes betreffend die Berufs- und Frauenfachschule (SG 423.100)

Synopse

## Schulgesetz

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929, in der Fassung vom 20. Februar 2008, wird wie folgt geändert:

In den §§ 61 Abs. 2 und 3, 80 Abs. 1, 87, 93 Abs. 2, 94 Abs. 1, 2 und 4, 99 und 112 wird jeweils das Wort „Inspektion“ durch das Wort „Schulkommission“ ersetzt.

In § 79 Abs. 4, im Titel vor § 80, in den §§ 80 Abs. 2 und 3, 81, 82, 83, 84, im Titel vor § 86, in den §§ 86 Abs. 1 und Abs. 2 letztes Alinea und 118 Ziff. 1 wird jeweils das Wort „Inspektionen“ durch das Wort „Schulkommissionen“ ersetzt.

§ 79 Abs. 7 wird aufgehoben.

In § 79 a werden die Wörter „jedem Schulhaus“ durch die Wörter „jeder Schule“ ersetzt.

In §§ 79b Abs. 1 lit. c und 79c Abs. 2 Alineas 3 und 6 wird jeweils das Wort „Schulhauskonferenz“ durch das Wort „Schulkonferenz“ ersetzt.

In § 79b Abs. 2 werden die Wörter „eines Schulhauses“ durch die Wörter „einer Schule“ ersetzt.

In §§ 79c Abs. 2 Alinea 1, 86 Abs. 2 letztes Alinea, 113 Ziff. 1 und 118 wird jeweils das Wort „Schulhauskonferenzen“ durch das Wort „Schulkonferenzen“ ersetzt.

In § 84 lit. a wird das Wort „Inspektionsmitglieder“ durch das Wort „Schulkommissionsmitglieder“ ersetzt.

§ 85 erhält folgende neue Fassung:

**§ 85.** Eine Vertretung der Schulleitung nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz.

<sup>3</sup> Die Schülerschaft kann aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen.

<sup>4</sup> Die Vertretungen der Schulleitung, der Lehrerschaft und der Schülerschaft haben in den Sitzungen der Schulkommission beratende Stimme. Die Vertretungen der Schulleitung und der Lehrerschaft befinden sich im Ausstand, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen. Die Vertretungen der Schülerschaft nehmen an den Beratungen von Personalangelegenheiten nicht teil.

<sup>5</sup> Eine Vertretung der Lehrerschaft kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

In § 86 Abs. 2 Alinea 3 werden die Wörter „dem Erziehungsrat“ durch die Wörter „der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher“ ersetzt.

In den Titeln vor §§ 87b und 88 wird jeweils das Wort „Schulhäusern“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

In § 87b werden in Abs. 1 das Wort „Schulhäuser“ durch das Wort „Schule“ und in Abs. 2 die Wörter „einem Schulhaus“ durch die Wörter „einer Schule“ ersetzt.

In § 91 Abs. 2 Alinea 1 werden die Wörter „ein Schulhaus“ aufgehoben.

§ 91 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Wird ein Elternbeirat für eine Schule gewählt, so hat dieser das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin an die Schulkonferenz zu entsenden.

§ 92 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 92.** Das Verfahren für die durch die Schulleitung und die Volksschulleitung vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen.

In § 93 werden die Wörter „Der Erziehungsrat“ in Abs. 2 durch die Wörter „Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher“ und in Abs. 3 durch die Wörter „Das zuständige Departement“ ersetzt.

In § 93 Abs. 4 wird der Satzteil „im jeweiligen Einverständnis des Erziehungsrates“ aufgehoben.

§ 94 Abs. 3 wird aufgehoben.

§§ 97b und 98 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 97b.** Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulkonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören. Sie unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

**§ 98.** Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist die vorgesetzte Stelle. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

In § 114 wird das Wort „Schulhäuser“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

§ 117 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*Schulkonferenzen*

**§ 117.** Mitglieder der Schulkonferenz sind alle an der betreffenden Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen sowie die Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Schulkommission ihrer Schulen.

<sup>3</sup> Wählbar sind unbefristet angestellte Mitglieder der Schulkonferenz.

<sup>4</sup> Die Vertretung der Schulkonferenz kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

§ 121 erhält folgende neue Fassung:

**§ 121.** Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der Schulräte, der Schulkommissionen, der Schulleitungen und der Schulkonferenzen Geschäftsordnungen für Konferenzen.

In § 122 Abs. 1 wird das Wort „Lehrkräftekonferenzen“ durch das Wort „Schulkonferenzen“ ersetzt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf Beginn des Schuljahres 2009/10 am 10. August 2009 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Für den Fall, dass die Änderung des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom XX.XX.20XX und die Änderung des Gesetzes betreffend die Berufs- und Frauenfachschule vom XX.XX.20XX nicht wirksam werden, fällt auch diese Änderung dahin.

## Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 20. Dezember 1962 wird wie folgt geändert:

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel) und die Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel)

§§ 1- 3 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 1.** Die Allgemeine Gewerbeschule und die Schule für Gestaltung sind vom Kanton errichtete und geführte Berufsfachschulen für allgemeine gewerbliche bzw. gestalterisch-künstlerische Vorbildung, Grundbildung, Nachholbildung, Weiterbildung und höhere Berufsbildung. Jeder Schule steht eine Direktorin oder ein Direktor als Leiterin bzw. Leiter vor.

<sup>2</sup> Wenn ein allgemeines Bedürfnis vorliegt, können die Allgemeine Gewerbeschule und die Schule für Gestaltung in Lehrwerkstätten und Fachschulen auch die volle Berufsausbildung – sowohl praktisch wie theoretisch – vermitteln. Nichtgewerbetreibenden, namentlich Lernenden hiesiger Schulen, Studierenden der Universität und Fachhochschule sowie Lehrpersonen hiesiger Schulen, soll sie im Rahmen der Schule Gelegenheit zur gestalterisch-künstlerischen Ausbildung geben.

**§ 2.** Die Allgemeine Gewerbeschule und die Schule für Gestaltung sind dem zuständigen Departement unterstellt.

<sup>2</sup> Zur Beaufsichtigung wird für jede Schule eine Schulkommission bestellt, die aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und bei der Allgemeinen Gewerbeschule aus zehn und bei der Schule für Gestaltung aus sechs Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Die Direktorin bzw. der Direktor wohnt den Sitzungen der Schulkommission von Amtes wegen mit beratender Stimme bei.

<sup>4</sup> Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz. Diese nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Sie können nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

<sup>5</sup> Die Lernenden können aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen. Ausser bei der Besprechung von Personalangelegenheiten nehmen sie an den Sitzungen der Schulkommission teil. Sie haben dabei eine beratende Stimme.

<sup>6</sup> Bei der Bestellung der Schulkommission sollen die verschiedenen politischen Parteien und die Berufsfelder in angemessener Weise berücksichtigt werden.

**§ 3.** Die Schulkommission ist ermächtigt, sich in Subkommissionen zu gliedern. Die Schulkommission kann in Fällen, die Spezialkenntnisse verlangen, Fachkräfte beiziehen. Sie kann ferner dauernde oder vorübergehende Spezialkommissionen, die aus Fachkräften bestehen, ernennen. Solche Kommissionen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem andern Mitglied der Schulkommission geleitet; sie haben dieser über die Erledigung ihrer Aufträge Bericht zu erstatten und ihr die Beschlüsse zur Genehmigung zu unterbreiten.

§§ 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

**§ 6.** Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Schulkommission erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, die auf Antrag des zuständigen Departements vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 7 wird aufgehoben.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

**§ 8.** Die Allgemeine Gewerbeschule und die Schule für Gestaltung sind wie folgt gegliedert: Direktion, Schulleitung, Abteilungen und Bereiche.

§§ 9 und 10 werden aufgehoben.

§§ 11-13 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 11.** Das zuständige Departement, auf Antrag der Direktion, wird das den verschiedenen Berufsarten entsprechende Bildungsangebot anordnen und kann innerhalb der Grenzen des Budgets nach Bedürfnis neue Bildungsangebote und neue Lehrfächer einführen.

<sup>2</sup> Neue Lehrfächer, die dauernd eingerichtet werden sollen, unterliegen nach einer Probezeit von zwei Jahren der Genehmigung des Erziehungsrates. Das zuständige Departement ist befugt, bei einer ungenügenden Zahl von Lernenden einzelne Bildungsangebote vorübergehend ausfallen zu lassen.

**§ 12.** Die Lehrpläne werden vom Erziehungsrat erlassen, sofern sie sich nicht nach Bundesrecht richten.

**§ 13.** Bei der Einrichtung der Bildungsangebote und beim Unterricht sind die Vorbildung, die Befähigung, der Beruf und die in diesem angestrebte Stellung der Lernenden zu berücksichtigen.

§ 14 wird aufgehoben.

In § 15 wird das Wort „Kommission“ durch das Wort „Schulkommission“ ersetzt.



§ 16 erhält folgende neue Fassung:

**§ 16.** Der Kanton kann praktische Bildungsangebote, die von den Berufsverbänden oder sonstigen Gesellschaften veranstaltet werden, durch Beiträge unterstützen.

<sup>2</sup> Die Bedingungen, an welche diese Beiträge geknüpft sind, sowie die Vorschriften für die Durchführung dieser Bildungsangebote wird das zuständige Departement festsetzen.

<sup>3</sup> Diese Bildungsangebote stehen unter der Aufsicht der Schulkommission.

Titel III. vor § 18 erhält folgende neue Fassung:

*III. Lernende*

§ 18 wird aufgehoben.

§ 19 erhält folgende neue Fassung:

**§ 19.** Die Aufnahme in die Ausbildungsgänge der Grundbildung und der höheren Berufsbildung der Allgemeinen Gewerbeschule und der Schule für Gestaltung regeln Verordnungen, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates erlässt. Die Aufnahme in die übrigen Angebote richtet sich nach den von der Direktion erlassenen angebotsspezifischen Bedingungen.

§§ 20-23 werden aufgehoben.

In § 24 Abs. 1 werden die Wörter „unsittlichen Lebenswandels oder“ aufgehoben.

§§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 werden aufgehoben.

§ 25 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Die Ausbildung der Lernenden erfolgt nach den von der Direktion aufgestellten Pensen. Die Direktion sorgt dafür, dass alle Lernenden zweckmässig ausgebildet werden. Dabei sind im Rahmen der geltenden Lehrprogramme und nach Möglichkeit die Vorkenntnisse, der zu erlernende Beruf, die darin angestrebte Stellung sowie allfällige Wünsche der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten, der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie der Lernenden zu berücksichtigen.

§§ 26-28 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 26.** Die Berufsbildnerinnen und –bildner sind verpflichtet, ihren Lernenden die notwendige Zeit zum regelmässigen und rechtzeitigen Besuch der für ihren Beruf festgesetzten Unterrichtsstunden zu gewähren.

**§ 27.** Die Anzahl der Lernenden in einer Klasse soll 24 nicht überschreiten.

<sup>2</sup> In allen Bildungsangeboten soll die Anzahl der Lernenden acht nicht unterschreiten.

**§ 28.** Für Lernende mit Lernort im Kanton oder in einem Kanton, mit dem der Kanton Basel-Stadt ein Schulabkommen abgeschlossen hat, ist der Besuch der schulischen beruflichen Vorbildung, Grundbildung und Nachholbildung unentgeltlich.

<sup>2</sup> Für die übrigen Lernenden, insbesondere für Lernende in Weiterbildungsangeboten und Angeboten für die höhere Berufsbildung, ist der Besuch kostenpflichtig.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe des Kursgeldes fest.

In § 29 wird das Wort „Schülern“ durch das Wort „Lernenden“ ersetzt.

§§ 30-31 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 30.** Die Direktion setzt fest, was die Lernenden an Unterrichtsmaterial anzuschaffen haben und was ihnen die Schule liefert oder leihweise überlässt.

**§ 31.** Die Lernenden der beruflichen Vor- und Grundbildung erhalten am Ende des Semesters ein Zeugnis. Die übrigen Lernenden erhalten am Ende des Semesters ein Zeugnis oder eine Kursbestätigung.

§ 32 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 32.** Die Lernenden haben die Schulordnung einzuhalten und die Weisungen der Direktion und der Lehrpersonen zu befolgen.

§ 32 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 33, Titel IV. vor § 34 und §§ 34-38 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 33.** Wegen grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften der Schule oder wiederholten unregelmässigen Schulbesuchs kann durch Beschluss der Schulkommission eine Lernende oder ein Lernender zeitweise oder dauernd von der Schule verwiesen werden. Bei unmündigen Lernenden ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen ist die Direktion berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Lernende oder den auszuweisenden Lernenden, unter schriftlicher Meldung an die Vormundschaftsbehörde und die Schulkommission, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.

#### *IV. Direktion, Lehrpersonen*

**§ 34.** Die Leitung liegt für jede Schule einer Direktorin oder einem Direktor ob. Ihre Pflichten und Befugnisse werden durch Amtsordnungen geregelt. Diese werden vom Erziehungsrat erlassen und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Direktorinnen und Direktoren wohnen den Sitzungen der Schulkommissionen, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse in Frage kommen, mit beratender Stimme bei.

**§ 35.** Anstellungsbehörde für die Direktorin bzw. den Direktor ist die vorgesetzte Stelle. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schul-

konferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

**§ 36.** Das zuständige Departement kann der Direktorin bzw. dem Direktor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.

**§ 37.** Anstellungsbehörde für die Lehrpersonen ist die Direktorin bzw. der Direktor. Jede Anstellung ist der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>2</sup> Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung gemäss §§ 27 ff. des Personalgesetzes unterliegen der Genehmigung der Schulkommission.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Anstellung die Bestimmungen des Schulgesetzes.

**§ 38.** Die Direktorin oder der Direktor kann zur Unterstützung Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher ernennen. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Schulkommission. Die Obliegenheiten der Abteilungsvorsteherinnen und -vorsteher werden vom Erziehungsrat in einer Amtsordnung festgelegt.

§ 39 wird aufgehoben.

§ 40 erhält folgende neue Fassung:

**§ 40.** Alle an der Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen bilden unter der Leitung eines Vorstandes aus einer oder mehreren Personen die Schulkonferenz. Die Schulkonferenz wird vom Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Konferenzmitglieder es verlangt.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz hat das Recht, Anträge an die Schulkommission zu stellen. Für die Schulkonferenz gilt eine vom Erziehungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 41 wird aufgehoben.

§ 42 erhält folgende neue Fassung:

**§ 42.** Die Direktorin bzw. der Direktor stellt das für den Schulbetrieb notwendige Personal an.

§ 43 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf Beginn des Schuljahres 2009/10 am 10. August 2009 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Für den Fall, dass die Änderung des Schulgesetzes vom XX.XX.20XX und die Änderung des Gesetzes betreffend die Berufs- und Frauenfachschule vom XX.XX.20XX nicht wirksam werden, fällt auch diese Änderung dahin.

## Gesetz betreffend die Berufs- und Frauenfachschule

Änderung vom...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Berufs- und Frauenfachschule vom 27. Juni 1963 wird wie folgt geändert:

Der Titel erhält folgende neue Fassung:  
Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel (BFS Basel)

§ 1 wird aufgehoben.

§§ 2, 3 samt Titel und 4 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 2.** Die Berufsfachschule ist eine vom Kanton errichtete und geführte Schule für die berufliche Vorbildung, Grundbildung, Nachholbildung, Weiterbildung und höhere Berufsbildung.

<sup>2</sup> Wenn ein allgemeines Bedürfnis vorliegt, kann die Berufsfachschule in Lehrwerkstätten und Fachschulen auch die volle Berufsausbildung – sowohl praktisch wie theoretisch – vermitteln.

### *Schulkommission*

**§ 3.** Zur Beaufsichtigung der Schule wird eine Schulkommission bestellt, die aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zehn Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Direktorin bzw. der Direktor wohnt von Amtes wegen den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei.

<sup>3</sup> Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz. Diese nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Sie können nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

<sup>4</sup> Die Lernenden können aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen. Ausser bei der Besprechung von Personalangelegenheiten, nehmen sie an den Sitzungen der Schulkommission teil. Sie haben dabei eine beratende Stimme.

<sup>5</sup> Bei der Bestellung der Schulkommission sollen die verschiedenen politischen Parteien und die Berufsfelder in angemessener Weise berücksichtigt werden.

**§ 4.** Die Schulkommission ist ermächtigt, sich in Subkommissionen zu gliedern. In Fällen, die Spezialkenntnisse verlangen, kann sie Fachkräfte beiziehen. Sie kann ferner dauernde oder vorübergehende Spezialkommissionen ernennen, die aus Fachkräften bestehen. Solche Spezialkommissionen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von einem

andern Mitglied der Schulkommission geleitet. Sie haben dieser über die Erledigung ihrer Aufträge Bericht zu erstatten und ihr die Beschlüsse zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 5 wird aufgehoben.

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

**§ 6.** Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Schulkommission erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, die auf Antrag des zuständigen Departements vom Regierungsrat festgesetzt wird.

In § 7 wird das Wort „Staate“ durch das Wort „Kanton“ ersetzt.

§§ 8, 9 samt Titel und 10 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

**§ 8.** Die Berufsfachschule ist wie folgt gegliedert: Direktion, Schulleitung, Abteilungen und Bereiche.

#### *Einführung von neuen Bildungsangeboten*

**§ 9.** Das zuständige Departement, auf Antrag der Direktion, kann innerhalb der Grenzen des Budgets vorübergehend oder dauernd neue Kurse und Lehrfächer einführen. Neue Lehrfächer, die dauernd eingerichtet werden, müssen nach einer Probezeit vom Erziehungsrat genehmigt werden.

<sup>2</sup> Die Direktion kann in Absprache mit der vorgesetzten Stelle und in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden oder sonstigen Organisationen und unter Aufsicht der Schulkommission praktische Bildungsangebote veranstalten.

<sup>3</sup> Werden solche Bildungsangebote vom Kanton durch einen Beitrag unterstützt, so wird der Erziehungsrat die Bedingungen festsetzen, an die der Beitrag geknüpft ist. Bei einer ungenügenden Anzahl von Lernenden kann das zuständige Departement vorübergehend einzelne Bildungsangebote ausfallen lassen.

#### *Lehrpläne, Schulordnung*

**§ 10.** Die Lehrpläne werden vom Erziehungsrat erlassen, sofern sie sich nicht nach Bundesrecht richten.

<sup>2</sup> Die Schulordnung wird auf Antrag der Schulkommission vom Erziehungsrate erlassen und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 11 wird aufgehoben.

Titel III. vor § 13 erhält folgende neue Fassung:  
III. Lernende

§ 13 wird aufgehoben.

§ 14 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*Aufnahme*

**§ 14.** Die Aufnahme in die Ausbildungsgänge der Grundbildung und der höheren Berufsbildung der Berufsfachschule regeln Verordnungen, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates erlässt. Die Aufnahme in die übrigen Angebote richtet sich nach den von der Direktion erlassenen angebotsspezifischen Bedingungen.

§§ 15-17 werden aufgehoben.

§ 18 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

**§ 18.** Die Anzahl der Lernenden einer Klasse soll 24 nicht über- und 8 nicht unterschreiten.

§ 19 wird aufgehoben.

§ 20 erhält folgende neue Fassung:

**§ 20.** Für Lernende mit Lernort im Kanton oder in einem Kanton, mit dem der Kanton Basel-Stadt ein Schulabkommen abgeschlossen hat, ist der Besuch der schulischen beruflichen Vorbildung, Grundbildung und Nachholbildung unentgeltlich.

<sup>2</sup> Für die übrigen Lernenden, insbesondere für Lernende in Weiterbildungsangeboten und Angeboten für die höhere Berufsbildung, ist der Besuch kostenpflichtig.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe des Kursgeldes fest.

In § 21 werden die Wörter „Kantonsbürgerinnen oder Schülerinnen“ durch das Wort „Lernenden“ und die Wörter „die Kommission“ durch die Wörter „das zuständige Departement“ ersetzt.

§ 22 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*Unterrichtsmaterial*

**§ 22.** Die Direktion setzt fest, was die Lernenden an Unterrichtsmaterial anzuschaffen haben, was ihnen die Schule liefert oder leihweise überlässt und in welchen Fällen sie ihnen einen besonderen Beitrag gewähren kann.

Im Titel vor § 23 wird das Wort „Schülerinnen“ durch das Wort „Lernenden“ ersetzt.

§ 23 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 23.** Die Lernenden haben die Hausordnung einzuhalten und die Weisungen der Direktion und der Lehrpersonen zu befolgen.

§ 23 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

§§ 24 samt Titel und 25 erhalten folgende neue Fassung:

*Ausschluss*

**§ 24.** Wegen grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften der Schule oder wiederholten unregelmässigen Schulbesuchs kann durch Beschluss der Schulkommission eine Lernende oder ein Lernender zeitweise oder dauernd von der Schule verwiesen werden.

<sup>2</sup> Bei unmündigen Lernenden ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen ist die Direktion berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Lernende oder den auszuweisenden Lernenden, unter schriftlicher Meldung an die Vormundschaftsbehörde und die Schulkommission, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.

**§ 25.** Die Lernenden der beruflichen Vor- und Grundbildung erhalten am Ende des Semesters ein Zeugnis. Die übrigen Lernenden erhalten am Ende des Semesters ein Zeugnis oder eine Kursbestätigung.

Im Titel IV. vor § 26 wird das Wort „LEHRKRÄFTE“ durch das Wort „LEHRPERSONEN“ ersetzt.

§§ 26, 27 und 28 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

**§ 26.** Die Schule wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet. Seine bzw. ihre Pflichten und Befugnisse werden durch eine Amtsordnung geregelt, die vom Erziehungsrat erlassen wird und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

**§ 27.** Das zuständige Departement kann der Direktorin oder dem Direktor auch die Erteilung von Unterricht an der Schule übertragen.

*Anstellung und Bestätigung*

**§ 28.** Anstellungsbehörde für die Direktorin bzw. den Direktor ist die vorgesetzte Stelle. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

§ 29 wird aufgehoben.

§ 30 samt Titel, Titel b) vor § 31 und § 31 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

*Stellvertretung*

**§ 30.** Anstellungsbehörde für die Stellvertretung der Direktorin bzw. des Direktors ist die Direktorin bzw. der Direktor. Ihre Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Schulkommission.



*b) Lehrpersonen*

## Anstellung und Bestätigung

**§ 31.** Anstellungsbehörde für die Lehrpersonen ist die Direktorin bzw. der Direktor. Jede Anstellung ist der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>2</sup> Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung gemäss §§ 27 ff. des Personalgesetzes unterliegen der Genehmigung der Schulkommission.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Anstellung die Bestimmungen des Schulgesetzes.

In § 32 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrpersonen“ ersetzt.

§ 33 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

## Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher

**§ 33.** Die Direktorin oder der Direktor kann Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher anstellen. Ihre Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Schulkommission.

<sup>2</sup> Die Obliegenheiten der Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher werden vom Erziehungsrat in einer Amtsordnung festgelegt.

§ 34 wird aufgehoben.

§ 35 erhält folgende neue Fassung:

## Schulkonferenz

**§ 35.** Alle an der Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen und Leitungspersonen bilden unter der Leitung eines Vorstandes aus einer oder mehreren Personen die Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Diese Konferenz wird vom Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Konferenzmitglieder es verlangt. Die Schulkonferenz hat das Recht, Anträge an die Schulkommission zu stellen. Für die Schulkonferenz gilt eine vom Erziehungsrat erlassene Geschäftsordnung.

<sup>3</sup> Zur Behandlung von Fragen, die eine einzelne Abteilung betreffen, werden Abteilungskonferenzen durchgeführt. Die Direktorin bzw. der Direktor wird zu den Abteilungskonferenzen eingeladen.

§ 36 wird aufgehoben.

§ 37 erhält folgende neue Fassung:

**§ 37.** Die Direktorin bzw. der Direktor stellt das für den Schulbetrieb notwendige Personal an.

§§ 38 – 40 werden aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf Beginn des Schuljahres 2009/10 am 10. August 2009 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Für den Fall, dass die Änderung des Schulgesetzes vom XX.XX.20XX und die Änderung des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom XX.XX.20XX nicht wirksam werden, fällt auch diese Änderung dahin.